



# **Reglement Energiefonds**

vom Einwohnerrat genehmigt: 25.06.2014  
gültig ab: 25.06.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
1.1	Gegenstand	3
1.2	Finanzierung	3
<b>2</b>	<b>Förderung</b>	<b>3</b>
2.1	Grundsätze	3
2.2	Massnahmen	3
2.3	Zuständigkeit	3
<b>3</b>	<b>Bemessung und Ausrichtung</b>	<b>4</b>
3.1	Zuständigkeit	4
3.2	Bemessung	4
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>4</b>

# Reglement Energiefonds

Der Einwohnerrat Windisch beschliesst, gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. I, 50 und 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) und Pt. 5.2 der Gemeindeordnung vom 21. Juni 2005 als Reglement:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Förderung:

- a) der Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Windisch im Rahmen der Energiestadt.
- b) von Massnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen.

### 1.2 Finanzierung

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Massnahmen wird ein Energiefonds gebildet, der durch die Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde pauschal mit 0.5% ihres jährlichen Umsatzes gespeist wird.

<sup>2</sup> Der Energiefonds wird in der Gemeinderechnung geführt und auf maximal CHF 100'000.00 plafoniert.

## 2 Förderung

### 2.1 Grundsätze

Der Energiefond unterstützt / fördert kommunikative, informelle und strategische Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien, zum bewussten Umgang mit elektrischer Energie und zur Verbesserung der Umweltleistung im Bereich Abfall, Abwasser, Wasser und Mobilität.

### 2.2 Massnahmen

Die Massnahmen

- a) berücksichtigen alle Aspekte der Energiestadt.
- b) fokussieren auf den immateriellen Bereich.
- c) dienen der Förderung von Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz sowie der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen und nicht zu deren Finanzierung.

### 2.3 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Energiekommission

- a) leitet die Massnahmen in den Ausführungsbestimmungen alle 4 Jahre aus dem Energiestadt-Audit ab und legt den Master-Massnahmenplan bis zum

nächsten Audit mit Budget dem Gemeinderat vor. Der Gemeinderat und der Einwohnerrat genehmigen den Masterplan.

- b) legt den jährlichen Massnahmenplan mit Budget dem Gemeinderat vor. Der Gemeinderat genehmigt die jährlichen Massnahmen.
- c) legt jährlich Rechenschaft über die durchgeführten Massnahmen ab.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Ausführungsbestimmungen im Anhang zum Reglement ändern.

## **3 Bemessung und Ausrichtung**

### **3.1 Zuständigkeit**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds ist der Gemeinderat zuständig. Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren.

### **3.2 Bemessung**

Die Art und Höhe der Beiträge richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen.

## **4 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurden vom Einwohnerrat genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Windisch, 25. Juni 2014

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

gez. Heidi Ammon

Der Gemeindeschreiber I:

gez. A. Gigandet



